



Personalreglement
der
Einwohnergemeinde
HÖFEN

vom
17. Oktober 2011

Wo in diesem Reglement die männliche Schreibform verwendet wird, gilt diese sinngemäss auch für die weibliche Personen.

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS	3
LOHNSYSTEM	3
LEISTUNGSBEURTEILUNG	4
BESONDERE BESTIMMUNGEN	5
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
NAMENS DES GEMEINDERATES HÖFEN	6
ANHANG I	7
ANHANG II	8
1. BEHÖRDENMITGLIEDER.....	8
2. ANGESTELLTE.....	8
3. SITZUNGSGELDER, TAGGELDER UND SPESEN.....	9

Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich **Art. 1** Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das Kader der Gemeinde.
- 1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal **Art. 2** ¹ Der Gemeindeverwalter oder der Gemeindeschreiber und Finanzverwalter als Kader der Einwohnergemeinde Höfen werden öffentlich-rechtlich angestellt.
- ² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.
- 1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal **Art. 3** ¹ Das übrige Personal inkl. Aushilfen wird privatrechtlich angestellt.
- ² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen und die vertraglichen Bestimmungen.
- ³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
- Kündigungsfristen **Art. 4** ¹ Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.
- ² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

- Grundsatz **Art. 5** ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).
- ² Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und zwölf Anlaufstufen.
- Aufstieg **Art. 6** ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.
- ² Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.
- ³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig
- von der individuellen Leistung
 - vom individuellen Verhalten
 - von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung
 - von anderen sachlich haltbaren Gründen
- ⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Rückstufung **Art. 7** ¹ Das Gehalt kann jährlich um bis zu 4 Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.

² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen **Art. 8** ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

Kader **Art. 9** ¹ Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Kaderns verantwortlich.

² Sie gehen dabei wie folgt vor:

- a) Sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;
- b) sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c) sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.

Übrige Stellen **Art. 10** ¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.

² Für das Verfahren gilt Art. 9 Abs. 2 sinngemäss.

Eröffnung/Rechtsmittel **Art. 11** ¹ Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen **Art. 12** Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal einem Monatslohn im Einzelfall belohnen.

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	Art. 13 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.
Funktionendiagramm	Art. 14 Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Funktionendiagramm.
Stellenausschreibung	Art. 15 Die Gemeinde kann freie Kader-Stellen öffentlich ausschreiben.
Unfallversicherung	Art. 16 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG). Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung (NBU) tragen zu ½ die Versicherten und zu ½ die Gemeinde.
Pensionskasse	Art. 17 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.
Sitzungsgeld	Art. 18 Das Personal hat keinen Anspruch auf Sitzungsgeld. Es kann die anfallende Zeit an den Sitzungen und Versammlungen als Arbeitszeit anrechnen lassen.
Jahresentschädigungen, Spesen	Art. 19 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 20 ¹ Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 01.01.2012 in Kraft. ² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 23.05.2008 und die Ausführungsbestimmungen vom 16.12.2009 auf.
---------------	--

Höfen, 17.10.2011

NAMENS DES GEMEINDERATES HÖFEN

Der Gemeindepräsident:

gez. R. Bolliger

Rolf Bolliger

Der Gemeindeschreiber:

gez. A. Chevrolet

André Chevrolet

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Personalreglement der Einwohnergemeinde Höfen am 27.10.2011 im Thuner Amtsanzeiger öffentlich bekannt gemacht und dem fakultativen Referendum gemäss Art. 26 ff. OGR unterstellt wurde. Die 30-tägige Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen und das Reglement in Rechtskraft erwachsen.

Höfen, 29.11.2011

Der Gemeindeschreiber:

gez. A. Chevrolet

André Chevrolet

Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

- | | |
|---|-------------|
| a) Gemeindeschreiber | GKL 17 – 20 |
| b) Finanzverwalter | GKL 17 – 20 |
| c) Verwaltungsangestellter | GKL 04 – 12 |
| d) Brunnenmeister / Hauswart / Wegmeister | GKL 04 – 12 |

Anhang II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Taggelder, Spesen

1. Behördenmitglieder

	Funktion	Jahresentschädigung	Spesenspauschale
1.1	<u>Gemeinderat</u>		
1.1.1	Präsident	CHF 4'000.00	CHF 500.00
1.1.2	Vizepräsident	CHF 3'000.00	CHF 500.00
1.1.3	Übrige Mitglieder	CHF 2'000.00	CHF 500.00
1.1.4	Sitzungsgelder, Taggelder und Spesen	gemäss Ziff. 3.1/3.2/3.3	
1.1.5	Entschädigungen für besondere Aufträge	gemäss Ziff. 3.4	
		Jahresentschädigung	Spesenspauschale
1.2	<u>Infrastrukturkommission</u>		
1.2.1	Präsident	CHF 500.00	CHF 200.00
1.2.2	Sekretär	CHF 500.00	
1.2.3	Ressortvorsteher GR (wenn nicht Präsident)	CHF 300.00	
1.2.4	Sitzungsgelder, Taggelder und Spesen	gemäss Ziff. 3.1/3.2/3.3	
1.2.5	Entschädigungen für besondere Aufträge	gemäss Ziff. 3.4	
1.3	<u>Wahlausschuss</u>		
	Pro Wahl für GR		CHF 100.00
	Pro Abstimmung für GR		CHF 100.00
1.4	<u>Delegierte</u>		
	Sitzungsgelder, Taggelder und Spesen	gemäss Ziff. 3.1/3.2/3.3	

2. Angestellte

		Pro Stunde	Pro Jahr
2.1	<u>Gemeinwerksangestellte**</u>		
2.1.1	Hauswart	CHF 26.00*	
2.1.2.	Wegmeister	CHF 26.00*	
2.1.3.	Übrige Gemeinwerkarbeiter	CHF 26.00*	
2.1.4.	Entschädigung für Traktor (ohne Fahrer) und übrige Geräte	gemäss FAT-Tarif	

3. Sitzungsgelder, Taggelder und Spesen

3.1	<u>Sitzungsgelder</u>		
3.1.1.	Gemeinderat	CHF	40.00
3.1.2.	Gemeindeversammlung	CHF	40.00
3.1.3	Kommissionen/Delegationen (bis 3 Std.)	CHF	30.00
3.2	<u>Taggelder</u>		
3.2.1	Halbtages-sitzung (3 bis 5 Std.)	CHF	75.00
3.2.2	Ganztages-sitzung (ab 5 Std.)	CHF	150.00
3.3	<u>Reisespesen</u>		
	Bahnbillet 2. Klasse oder CHF 0.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden grundsätzlich keine Reisespesen ausbezahlt.		
3.4	<u>Besondere Aufträge</u>		
	Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen (ohne Personal der GV) erhalten grundsätzlich für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Sitzungs- und Taggeldern gemäss Ziff. 3.1 und 3.2 abgegolten werden, eine separate Entschädigung/Stundenansatz gemäss Ziffer 2.1.3 ohne Zuschläge. Der Gemeinderat behält sich aber vor, bei Auftragserteilung abschliessend zu entscheiden.		
3.5	<u>Angestellte</u>		
	Die Ansätze werden jährlich vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der Teuerung festgesetzt. Die Entschädigung für Angestellte, welche nicht im Anhang des Personalreglementes geregelt ist, erfolgt im Stundenlohn.		
3.6	<u>Delegierte</u>		
	Sitzungsgelder und Spesen gemäss Ziff. 3.1/3.2/3.3. Wer als Delegierter von der Institution, zu der er abgeordnet ist, Sitzungsgelder erhält, kann von der Gemeinde höchstens die Differenz zu den vorstehenden Ansätzen beziehen.		
3.7	<u>Übrige Spesen</u>		
	Behördenmitglieder und Angestellte, welche keine pauschale Spesenentschädigung nach Anhang dieses Reglements erhalten, können die effektiven Auslagen (z.B. auswärtige Verpflegung, Telefonkosten, Reisespesen, Parkgebühren usw.) geltend machen, sofern diese im Zusammenhang mit einer Vertretung oder Tätigkeit zu Gunsten der Einwohnergemeinde Höfen entstanden sind. Der Gemeinderat entscheidet im Zweifelsfalle.		
3.8	<u>Pauschale Entschädigung Gemeinderat</u>		
	Auswärtige Verpflegung, Telefonkosten, Internet, Reisespesen auf Gemeindegebiet und umliegenden Gemeinden, Parkgebühren, Abklärungen, Geburtstagsbesuche etc. sind darin enthalten.		

- * Basis 01.01.2012 zuzüglich Teuerungszulage nach Regelung für das Staatspersonal
- ** Im jeweiligen Stundenansatz und in der jeweiligen Jahresentschädigung bei Angestellten nach Ziff. 2 sind enthalten und jährlich mindestens einmal separat in der Lohnabrechnung aufzuführen (**massgebend sind die jeweils vom Kanton angewendeten Prozentsätze**):
 - 9.24 Prozent auf Anteil Ferien (=22 Tage)
 - 8.33 Prozent auf Anteil 13. Monatslohn
 - 3.077 Prozent auf Anteil FeiertageDie Sozialleistungen werden zusätzlich und pro rata entrichtet.